

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Öffentlichkeit**

<p><b>Die folgenden Einwender (Nrn. 1 und 3) haben exakt gleichlautende Schreiben vorgelegt:</b></p> <p><b>1. vom 29.04.2016</b>  <b>3. vom 26.04.2016</b></p>	
<p>Bei der Überprüfung der Bebauungspläne für das Bauvorhaben Nr. 69 haben sich gravierende Änderungen gegenüber den bis dahin bekannten Planungen für die Anlieger ergeben.</p> <p>1) Die WEA 01 im Norden der ausgewiesenen Vorrangfläche überschreitet die Grenze um ca. 60m in nördliche Richtung zu Lasten der Anwohner.</p>	<p>Die Einwenderin Nr. 1 wohnt ca. 500 m östlich des Plangebiets, die Einwender Nr. 3 ca. 1,8 km östlich.</p> <p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.“ Die Anlagenstandorte selbst befinden sich alle innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzung, wobei die vom Rotor überstrichene Fläche an der hier vom Einwender angesprochenen Stelle über diese Abgrenzung hinausragt. Diese kleine Teilfläche ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan keine verbindliche Aussage dazu trifft, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche zwingend innerhalb der dargestellten Flächenabgrenzung liegen soll, geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB Rechnung getragen wird. Diese Einschätzung stützt sich u.a. auch auf die Erörterungen mit dem Landkreis Osnabrück - als zuständiger Genehmigungsbehörde – im Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Bei der Abwägung zu berücksichtigen ist außerdem, dass ohne eine teilweise Überschreitung der Flächennutzungsplanabgrenzung durch die Rotorflächen der Windenergieanlagen die Plangebietsfläche nicht wirtschaftlich sinnvoll nutzbar bzw. bebaubar wäre, da die verfügbare Fläche ein wirt-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Außerdem überstreicht der Rotor einen öffentlichen Weg.</p> <p>Zwei Anwohner liegen damit nur noch im Entfernungsbereich von 522 bzw. 555 m.</p> <p>2) Die WEA 02 im Südwesten der Vorrangfläche überschreitet die Grenze ebenfalls, was aber für die Anwohner keine große Bedeutung hat. Allerdings liegt die WEA 02 im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Der hierfür erforderliche Ausnahmeantrag muss für einen Bauantrag vorhanden sein.</p> <p>3) Die WEA 03 im Südosten der Vorrangfläche hat ihre Grenze in östlicher Richtung, sodass die Entfernung zum nächsten Anlieger nur noch 500m beträgt.</p> <p>Der Abstand zu einer Graureiherkolonie im Osten der Vorrangfläche wird nicht eingehalten (gemäß NABU u. Helgoländer Papier min. 1000m). Es fehlen aktuelle avifaunistische Gutachten, die das Vorranggebiet Settrup geeignet erscheinen lassen. So ist den Entscheidern z.B. die Graureiher-</p>	<p>schaftlich optimiertes Parklayout nicht zuließe.</p> <p>Die Voraussetzungen für diese Vorgehensweise sind gegeben, da die an das Plangebiet anschließende landwirtschaftliche Nutzung, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, mit der Festsetzung der Windenergienutzung im Rahmen des Entwicklungsgebots kompatibel ist.</p> <p>Die zwischenzeitlich vorliegenden Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung zu den konkreten Windparkplanungen zeigen, dass sich für die Anwohner keine unzulässigen Beeinträchtigungen ergeben.</p> <p>Das Überstreichen einer öffentlichen Straße durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig.</p> <p>Das nächstgelegene Wohngebäude nördlich des Anlagenstandorts WEA 01 („Emskamp“ 10) ist über 600 m vom Turm der Windenergieanlage entfernt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Kartierungen aus 2012 und 2013 konnten keine Nachweise auf eine Graureiherkolonie erbracht werden. Auch im Jahr 2016 wurden keine Nachweise von einer Brutkolonie erbracht.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>kolonie sowie der Rotmilan in Nähe des Vorranggebietes nicht bekannt.</p> <p>Es stellt sich uns die Frage, wie ein Bauausschuss ohne vollständige Unterlagen, wie Schallgutachten, Umweltverträglichkeitsprüfung, Schattenschlaganalyse etc. etwas genehmigen kann.</p> <p>Die Bürgerbefragung am 25.05.2014 hat eine eindeutige Mehrheit von fast 75% für einen Abstand zur Wohnbebauung von 1000m ergeben.</p> <p>In dem Bericht zum Schattenwurf als auch zur Lärmbelästigung wird der Situation keine Rechnung getragen, dass das Sondergebiet Settrup nicht das einzige Vorranggebiet ist. Die Sondergebiete Welperort und Mühlenbach liegen nah beieinander. Da die Gebiete so nah zusammenliegen, muss auf die Situation der Menschen, die zwischen diesen Gebieten wohnen, ein besonderes Augenmerk gelegt werden.</p> <p>Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Settrup? Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Mühlenbach?</p>	<p>In der hier angesprochenen Ausschusssitzung am 14.12.2015 wurde der Bebauungsplan- Vorentwurf – als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - vorgestellt. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren dient dazu, die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Des Weiteren dient dieser Verfahrensschritt dazu, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten („Scoping“). Insofern können in diesem Verfahrensschritt noch nicht alle Unterlagen abschließend vorliegen.</p> <p>Dies wird aus den vorliegenden Unterlagen auch deutlich. Die vollständige Entwurfsfassung des Umweltberichts sowie alle notwendigen Fachgutachten werden bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erstellt.</p> <p>Die Bürgerbefragung bezog sich auf die 45. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Fürstenau. Der Rat der Samtgemeinde hat in diesem Verfahren eine abschließende Gesamtabwägung – auch über das Ergebnis der Bürgerbefragung - vorgenommen.</p> <p>Bereits im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung hat sich die Samtgemeinde Fürstenau intensiv mit der Frage nach einer möglicherweise kumulierenden Wirkung der geplanten Windparks im Süden des Stadtgebiets von Fürstenau auseinandergesetzt und hat die dahingehenden Auswirkungen der Planung eingehend überprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bauernschaft Settrup konnte im Ergebnis der Überprüfung nicht festgestellt werden.</p> <p>Soweit andere Schattenwurf- oder Geräuschquellen einen relevanten Beitrag an den betrachteten Immissionsorten im Umfeld des Bebauungsplangebiets</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Settrup und Mühlenbach?</p> <p>Wie kann es sein, dass die Gemeinde die Bebauungspläne einzeln bewertet und dann abstimmt?</p> <p>Wo ist das Gesamtkonzept, wo Gutachten darüber etwas aussagen, was 5 Vorranggebiete auf so einem kleinen Raum für Flora und Fauna und für die Menschen für Auswirkungen hat? Gäbe es vorranggebietsübergreifende Untersuchung für das ganze Gebiet, wäre das ein Ausdruck für das Bemühen der Gemeinde, mögliche Gefahren für Menschen und Natur in Settrup auszuschließen. So wäre es glaubhafter, dass alles getan wird, zum Schutz von Menschen und Natur.</p> <p>In der Erwartung, fundierte und belastbare Auskünfte zu unseren Fragen zu erhalten, verbleiben wir</p>	<p>Nr. 69 „Settrup“ leisten, sind diese in den entsprechenden Fachgutachten berücksichtigt worden. In Bezug auf den östlich gelegenen Windpark „Welperort“ führt der Schallgutachter aus:</p> <p><i>„Unter Berücksichtigung des in der genannten Schallimmissionsprognose angesetzten Schalleistungspegels von 105.0 dB(A) unterschreiten die Immissionsanteile dieser WEA den nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete an allen Immissionsorten in der Schallimmissionsermittlung DEWI-GER-AP1-04832-01.02 rechnerisch um mindestens 18 dB, unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 2 dB auf nicht dreifach vermessene WEA um 16 dB. Der Einfluss dieser WEA wird somit als nicht signifikant eingestuft. Die o.g. 3 WEA sind daher nicht als weitere Vorbelastung zu berücksichtigen.“<sup>1</sup></i></p> <p>Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ist für jeden Bebauungsplan ein eigenständiges Verfahren durchzuführen.</p> <p>Die Betrachtung dieser Fragestellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für das Samtgemeindegebiet von Fürstenaу erfolgt. Im Verfahren zur 45. Flächennutzungsänderung, mit der die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, ist eine Umweltprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet erstellt worden. Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen für die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks führen.</p> <p>Die zwischenzeitlich zu den Bebauungsplänen in diesem Bereich vorliegenden Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung zeigen, dass sich auch unter Berücksichtigung der nunmehr bekannten Anlagenstandorte und -typen keine unzulässigen Beein-</p>

<sup>1</sup> Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen vom 09.06.2016

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>trächtigungen für die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld ergeben.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Settrup“ zu erwarten sind.</b></p> <p><b>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 69 sowie kein Erfordernis für die Erstellung weitergehender Gutachten.</b></p>
<p><b>Die folgenden Einwender (Nrn. 1, 4, 5 und 6) haben weitgehend gleichlautende Schreiben vorgelegt (einzelne abweichende oder ergänzende Formulierungen sind jeweils im Text durch <i>Kursivschrift</i> gekennzeichnet):</b></p> <p><b>2. vom 01.05.2016</b></p> <p><b>4. vom 25.04.2016</b></p> <p><b>5. vom 25.04.2016</b></p> <p><b>6. vom 06.04.2016</b></p>	
<p>Bei der Überprüfung der Bebauungspläne für das Bauvorhaben Nr. 69 haben sich gravierende Änderungen gegenüber den Anliegern bis dahin bekannten Planung ergeben.</p> <p>1) Die WEA 01 im Norden der ausgewiesenen Vorrangfläche überschreitet die Grenze um ca. 60m in nördliche Richtung zu Lasten der Anwohner, das ist unzulässig.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.“ Die Anlagenstandorte selbst befinden sich alle innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzung, wobei die vom Rotor</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Außerdem überstreicht der Rotor einen öffentlichen Weg.</p> <p>Zwei Anwohner liegen damit nur noch im Entfernungsbereich von 522 u. 555m.</p>	<p>überstrichenen Flächen an der hier vom Einwender angesprochenen Stelle über diese Abgrenzung hinausragt. Diese kleine Teilfläche ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan keine verbindliche Aussage dazu trifft, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche zwingend innerhalb der dargestellten Flächenabgrenzung liegen soll, geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB Rechnung getragen wird. Diese Einschätzung stützt sich auch auf die Erörterungen mit dem Landkreis Osnabrück - als zuständiger Genehmigungsbehörde – im Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Bei der Abwägung zu berücksichtigen ist außerdem, dass ohne eine teilweise Überschreitung der Flächennutzungsplanabgrenzung durch die Rotorflächen der Windenergieanlagen die Plangebietsfläche nicht wirtschaftlich sinnvoll nutzbar bzw. bebaubar wäre, da die verfügbare Fläche ein wirtschaftlich optimiertes Parklayout nicht zuließe.</p> <p>Die Voraussetzungen für diese Vorgehensweise sind gegeben, da die an das Plangebiet anschließende landwirtschaftliche Nutzung, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, mit der Festsetzung der Windenergienutzung im Rahmen des Entwicklungsgebots kompatibel ist.</p> <p>Die zwischenzeitlich vorliegenden Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung zeigen, dass sich dadurch für die Anwohner keine unzulässigen Beeinträchtigungen ergeben.</p> <p>Das Überstreichen einer öffentlichen Straße durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig.</p> <p>Das nächstgelegene Wohngebäude nördlich des Anlagenstandorts WEA 01 („Emskamp“ 10) ist über 600 m vom Turm der Windenergieanlage entfernt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>2) Die WEA 02 im Südwesten der Vorrangfläche überschreitet die Grenze ebenfalls was aber für die Anwohner keine große Bedeutung hat.</p> <p>Allerdings liegt die WEA 02 im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Der hierfür erforderliche Ausnahmeantrag muss für einen Bauantrag vorhanden sein.</p> <p>3) Die WEA 03 im Südosten der Vorrangfläche hat ihre Grenze in östlicher Richtung so, dass die Entfernung zum nächsten Anlieger nur noch 500m beträgt. Dieser Abstand ist laut RROP und ihrer Meinung angeblich für Menschen zweiter Klasse im Außenbereich ausreichend.</p> <p>Ignorieren sie den Willen der Bürger (Bürgerbefragung) ohne Skrupel?</p> <p>Der Abstand zu einer Graureiherkolonie im Osten der Vorrangfläche wird nicht eingehalten (gemäß NABU u. Helgoländer Papier min. 1000m).</p> <p>Bei allen in Punkt 1 u.3 beschriebenen Änderungen steht nur Gewinnmaximierung zu Lasten der Anwohner im Vordergrund. Es soll der Abstand der WEA zueinander aus Ertragsgründen möglichst groß sein.</p> <p>Es fehlen aktuelle avifaunische Gutachten, die das Vorranggebiet Settrup geeignet erscheinen lassen. So ist den Entscheidern z.B die Graureiherkolonie sowie der Rotmilan in Nähe des Vorranggebietes nicht bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p> <p>Das nächstgelegene Wohngebäude östlich des Anlagenstandorts WEA 03 („Emskamp“ 33) ist über 570 m vom Turm der Windenergieanlage entfernt. Die zwischenzeitlich vorliegenden Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung zeigen, dass sich für die Anwohner keine unzulässigen Beeinträchtigungen ergeben.</p> <p>Die Bürgerbefragung bezog sich auf die 45. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Fürstenau. Der Rat der Samtgemeinde hat in diesem Verfahren eine abschließende Gesamtabwägung – auch über das Ergebnis der Bürgerbefragung - vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Kartierungen aus 2012 und 2013 konnten keine Nachweise auf eine Graureiherkolonie erbracht werden. Auch im Jahr 2016 wurden keine Nachweise von einer Brutkolonie erbracht.</p> <p>Im Rahmen der Kartierungen aus 2012 und 2013 konnten keine Nachweise auf eine Graureiherkolonie erbracht werden. Auch im Jahr 2016 wurden keine Nachweise von einer Brutkolonie bzw. von Rotmilanbruten erbracht.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es stellt sich uns die Frage, wie ein Bauausschuss ohne vernünftige Unterlagen, wie Schallgutachten, Umweltverträglichkeitsprüfung, Schattenschlaganalyse ect. etwas genehmigen kann. Selbst die Unterlagen der Planer ändern sich laufend.</p> <p>Die Bürgerbefragung am 25.05.2014 hat eine eindeutige Mehrheit von fast 75% für einen Abstand zur Wohnbebauung von 1000m ergeben.</p> <p>Durch die jetzige Planung der Samtgemeinde werden selbst die frei erfundenen Mindestabstände des RROP von 500m auch noch umgesetzt. Diese Skrupellosigkeit des Landkreises wollen sie als gewählte“ Vertreter der Bürger“ gegen deren Willen durchsetzen? Wer eine solche klare Meinung der Bürger nicht beachtet obwohl die rechtlichen Möglichkeiten gegeben sind, sollte die Bezeichnung als Bürgervertreter vermeiden.</p>	<p>In der hier angesprochenen Ausschusssitzung am 14.12.2015 wurde der Bebauungsplan- Vorentwurf – als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - vorgestellt. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren dient dazu, die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Des Weiteren dient dieser Verfahrensschritt dazu, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten („Scoping“). Insofern können in diesem Verfahrensschritt noch nicht alle Unterlagen abschließend vorliegen.</p> <p>Dies wird aus den vorliegenden Unterlagen auch deutlich. Die vollständige Entwurfsfassung des Umweltberichts sowie alle notwendigen Fachgutachten werden bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erstellt.</p> <p>Dass sich auch die „Unterlagen der Planer laufend ändern“ liegt im Wesen des nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen offenen Planungsprozesses und bietet nicht zuletzt auch die Möglichkeit, dass aus der Öffentlichkeit vorgetragene Einwendungen Berücksichtigung finden können.</p> <p>Die Bürgerbefragung bezog sich auf die 45. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Fürstenaу. Der Rat der Samtgemeinde hat in diesem Verfahren eine abschließende Gesamtabwägung – auch über das Ergebnis der Bürgerbefragung - vorgenommen.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan zugrunde gelegten Vorsorgeabstände sind keineswegs „frei erfunden“, sondern basieren auf dem gesamtträumlichen Planungskonzept für das Samtgemeindegebiet von Fürstenaу, in dem die gewählten Vorsorgeabstände detailliert begründet und abschließend abgewogen wurden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wenn nur das Gewinnstreben einzelner hier im Vordergrund steht und die Belange der Anwohner sowie Rücksicht auf die Natur keine Rolle spielen ist eine Klage gegen die Baugenehmigungen unabwendbar.</p> <p>- <b>Herr</b> <b>und Frau</b> <b>führen an dieser Stelle ergänzend zu den anderen Einwendern aus:</b></p> <p><i>Sollten die avifaunistischen Aspekte keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen werden, stellt das m. E. einen Verstoß gegen das BNatSchG dar und wird zur Anzeige gebracht.</i></p> <p><i>Zudem ist zu bemängeln das an keiner Stelle die kumulierende Wirkung der Windparks untereinander berücksichtigt wird. Es ist anzumerken, dass gerade dieser Nachweis seitens des Stadtdirektors zugesagt wurde. Eine Verweigerung würde eine Lüge gleichkommen. Sollte das Planungsbüro sich nicht in der Lage sehen ein solches Gutachten zu erstellen würde das ein weiteres Mal die Unfähigkeit der Planer aufzeigen. Allgemein sind die Planungen ausschließlich auf die Wünsche der Betreiber der Parks abgestimmt und scheinen jegliche Einwände und Bedenken der Bürger, die ihre Meinung klar geäußert haben, außer Acht zu lassen. Die Fachplaner agieren hier nicht unabhängig und sind somit abzulehnen.</i></p> <p>- <b>Herr</b> <b>und Frau</b> <b>führen an dieser Stelle ergänzend zu den anderen Einwendern aus:</b></p> <p><i>Auch liegt bei dem im Einzelprüfungsgutachten vom 04.02.2016 genannten sowie bebilderten Grundstück eine falsche Beschreibung vor. Z. B. gibt es keine „gewerblich genutzten“ Gebäude. Ein Gewerbe wird ausdrücklich nicht betrieben.</i></p>	<p>Alle von den Anwohnern vorgetragenen Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und in die Gesamtabwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander eingestellt.</p> <p>Die Belange des § 44 BNatSchG werden im Rahmen eines separaten Artenschutzbeitrages berücksichtigt.</p> <p>Bereits im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung hat sich die Samtgemeinde Fürstenau intensiv mit der Frage nach einer möglicherweise kumulierenden Wirkung der geplanten Windparks im Süden des Stadtgebiets von Fürstenau auseinandergesetzt und hat die dahingehenden Auswirkungen der Planung eingehend überprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bauernschaft Settrup konnte im Ergebnis der Überprüfung nicht festgestellt werden.</p> <p>Die zwischenzeitlich zu den Bebauungsplänen in diesem Bereich vorliegenden Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung zeigen, dass sich auch unter Berücksichtigung der nunmehr bekannten Anlagenstandorte und -typen keine unzulässigen Beeinträchtigungen für die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld ergeben.</p> <p>Das Gutachten wird entsprechend korrigiert.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesproche-</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p><b>nen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Settrup“ zu erwarten sind.</b></p> <p><b>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 69 sowie kein Erfordernis für die Erstellung weitergehender Gutachten.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

<b>1.a Landkreis Osnabrück</b>	<b>vom 02.05.2016</b>	
<p><b><u>Regionalplanung:</u></b>                  Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun beplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die im RROP 2004 zeichnerisch festgesetzten Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP 2004 D 2.1 03) im Norden (nicht Süden) und Osten liegen (vgl. „5.1.1 Regionalplanung“, Umweltbericht S. 10). Auf S. 17 des Umweltberichtes bitte ich zu korrigieren, dass der gesamte Osnabrücker Bereich in und um den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) dargestellt ist.</p> <p>Hinsichtlich des im Norden tangierten Vorranggebietes für Natur und Landschaft gehe ich davon aus, dass durch die konkrete Festlegung der Anlagenstandorte im Bebauungsplan eine direkte Beschädigung oder Inanspruchnahme von Flächen des Vorranggebietes ausgeschlossen wird und es lediglich zu einem Überstreichen durch den Rotor kommt. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft steht der beabsichtigten Windkraftnutzung in der vorliegenden Darstellung daher insgesamt nicht entgegen.</p> <p>Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (beispielsweise ob es dem</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Umweltbericht entnommen ist) des RROPs auf S. 7 der Vorentwurfsbegründung zu ergänzen, um eine bessere Lesbarkeit bzw. Nachverfolgung zu ermöglichen.</p> <p><b>Bauleitplanung:</b> Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. In Bezug auf den Durchführungsvertrag empfehle ich, die städtebaulich relevanten Inhalte auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der TÖBS vorzustellen. Ein Entwurf dieses Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigelegt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl der Windenergieanlagen sollte kurz begründet werden. Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanung keine Verhinderungsplanung sein darf und die städtebaulichen Ziele der Planung nachvollziehbar sein müssen.</p> <p>Sofern sich aufgrund der Untersuchung zum Schattenwurf Abschaltungszeiten oder ähnliche Maßnahmen ergeben, sollte diesbezüglich eine Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht angesprochen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des Plangebiets drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E 141 zu errichten. Mit den geplanten Windenergieanlagen wird die zur Verfügung stehende Fläche optimal ausgenutzt. Ziel des Vorhabenträgers ist die Maximierung des Energieertrags unter Berücksichtigung aller genehmigungsrelevanten Restriktionen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben- und Er-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den inzwischen rechtskräftigen Windenergieerlass hingewiesen (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW U. d. MI vom 24. 2. 2016 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ ist im Nds. MBl. S. 190 veröffentlicht worden. Er ist am 25.2.2016 in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis zum Ablauf des 31.12.2021.):</p> <p><i>„3.5.4.3 Eingriffsbewältigung im Bebauungsplan Soweit Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes errichtet werden, ist über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend zu entscheiden, die §§ 14 bis 17 BNatSchG sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt.“</i></p>	<p>schließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinausgehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>che vorhanden sein, sollte dies zumindest im Gutachten erwähnt werden.</p> <p>- Auf S. 8 des Gutachtens wird die Aussage getroffen, dass davon ausgegangen wurde, dass keine weiteren relevanten Lärmvorbelastungen zu berücksichtigen sind. Hier ist zu beachten, dass die TA Lärm für alle Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen, gilt. Daher sind u.a. auch immissionsschutzrechtlich genehmigte Tierhaltungsbetriebe als Vorbelastung zu berücksichtigen. Es sollte hier noch einmal genau untersucht werden, ob im Bereich des Kreises Steinfurt/Kreis Emsland immissionsschutzrechtlich genehmigte Tierhaltungsbetriebe zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u></p> <p>- Die Formulierung auf Seite 14, unter dem Punkts Schallschutz (allgemein) in der Vorentwurfsbegründung „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) ...“ ist so nicht korrekt und irreführend und sollte daher umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund von § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen.</p> <p>- Auf Seite 15 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg" (LUBW)</p>	<p><i>„Unter Berücksichtigung des in der genannten Schallimmissionsprognose angesetzten Schalleistungspegels von 105.0 dB(A) unterschreiten die Immissionsanteile dieser WEA den nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete an allen Immissionsorten in der Schallimmissionsermittlung DEWI-GER-AP1-04832-01.02 rechnerisch um mindestens 18 dB, unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 2 dB auf nicht dreifach vermessene WEA um 16 dB. Der Einfluss dieser WEA wird somit als nicht signifikant eingestuft. Die o.g. 3 WEA sind daher nicht als weitere Vorbelastung zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Eine Überprüfung der im Umfeld vorhandenen Tierhaltungsbetriebe hat gezeigt, dass eine Berücksichtigung als Vorbelastung hier nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>ausgesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Januar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage mit Stand von Oktober 2015.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Seite 17 wird unter dem Thema Infraschall auf eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (...)“ Bezug genommen und darauf verwiesen, dass eine Beachtung dieser Studie nicht zu erfolgen hat und diese Studie im Verlauf des Jahres 2014 fertiggestellt werden soll. Dieser Part sollte entweder gestrichen werden oder, da das Jahr 2014 bereits abgelaufen ist, sollte der aktuellste Stand dieser Studie wiedergegeben werden.</li> <li>- Auf Seite 21 der Vorentwurfsbegründung unter dem Punkt 16.3 Belange der Luftfahrt/Wehrtechnische Belange erfolgt ein Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.05.2007. Diese Verwaltungsvorschrift wurde 2015 geändert. Es sollte auf die aktuellste Verwaltungsvorschrift vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) Bezug genommen werden.</li> </ul> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Sondergebiet Windpark Settrup“ der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</p> <p>Der denkmalgeschützte Hof Hartke steht ca. 1.179 m von der nächsten Windkraftanlage entfernt. Zwischen der WEA und dem Hof Hartke besteht durch ein dazwischenliegendes Waldgebiet und vorhandener Bebauung keine Sichtbeziehung. Baudenkmalpflegerische Bedenken liegen daher nicht vor.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer</p>	<p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>paläontologischer Bodenbefunde wird auf der Planunterlage hingewiesen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>
<p><b>1.b Landkreis Osnabrück vom 19.05.2016</b></p>	
<p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 02.05.2016 nehme ich aus der Sicht des Landkreises Osnabrück wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></b></p> <p>Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p><b>FFH-Verträglichkeit</b> Gemäß S. 63 des Umweltberichtes wird die FFH-Verträglichkeit im weiteren Verfahren untersucht. Die Stadt/SG Fürstenau führt als Genehmigungsbehörde des B-Plans die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück durch.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b> Die Eingriffsregelung ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abschließend zu regeln. Gemäß Umweltbericht S. 64 ff erfolgt die Abarbeitung der Eingriffsregelung im weiteren Verfahren.</p> <p><b>Landschaftsbild</b> Die Eingriffe in das Landschaftsbild und die daraus resultierenden Ersatz-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berück-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>gelder werden in Anlehnung an die NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (2014) bewertet bzw. ermittelt. Die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild ist auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abschließend zu regeln.</p> <p><b>Artenschutz</b>                  Der Artenschutzbeitrag ist in Arbeit und liegt den Unterlagen noch nicht bei. Der Artenschutz ist weitestgehend auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abschließend zu regeln. Der Gutachter des Umweltberichts kommt zu der Aussage, es sei bereits erkennbar, dass der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann (S. 63 Umweltbericht). Sofern dennoch artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich werden, sind die Ausnahmevoraussetzungen sehr genau zu prüfen; als zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen sind Abschaltzeiten auch für Vogelarten vorzusehen. Deren Ermittlung ist in Anlehnung an die Handlungsempfehlung von Dr. Matthias Schreiber (2016) vorzunehmen.</p> <p>Die Ergebnisse der Besprechung am 03.05.2016 beim LKOS (Teilnehmer: Vertreter des Landkreises Osnabrück, des Umweltforums, der Windparkbetreiber ENP und PEG, der Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Dense und Lorenz sowie Ingenieurplanung Wallenhorst) sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die öffentliche Auslegung zu berücksichtigen, siehe Protokoll.</p> <p><b>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage und Prüfung der vollständigen o.g. Unterlagen bzw. Kapitel erfolgen. Die Unterlagen zu öffentlichen Auslegung sind so aufzustellen, dass die Vorgaben des Windenergieerlasses (2016) erfüllt werden und prüfbar sind.</b></p>	<p>sichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier angesprochene Handlungsempfehlung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse des hier angesprochen Abstimmungsgesprächs werden bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die öffentliche Auslegung berücksichtigt.</p> <p>Der Windenergieerlass (2016) wird bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die öffentliche Auslegung berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b></p> <p><b>Gewässerschutz:</b></p> <p><b><u>Bauen im ÜSG:</u></b> Es wird eine wasserbehördliche Ausnahmegenehmigung erforderlich welche beim Landkreis Osnabrück vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich beantragt werden muss. (Form und Umfang der Antragsunterlagen können dem Antragsvordruck entnommen werden. Zu finden unter <a href="http://www.lkos.de">www.lkos.de</a> Suchbegriff: „Überschwemmungsgebiete“).</p> <p><b><u>Änderung oder Neuausweisung von Baugebieten im ÜSG:</u></b> Dem Vorhaben kann zugestimmt werden. Es wird jedoch eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück schriftlich beantragt werden muss. (Form und Umfang der Antragsunterlagen können dem Antragsvordruck entnommen werden. Zu finden unter <a href="http://www.lkos.de">www.lkos.de</a> Suchbegriff: „Überschwemmungsgebiete“).</p> <p>Im B-Plangebiet befindet sich die Ahe, ein Gewässer 2. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 94 „Große Aa“, Lingen steht.</p> <p>Weiterhin befinden sich die Verbandsgewässer Kuhlengraben und Graben 401, Gewässer 3. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Fürstenau“ stehen.</p> <p>Im Geltungsbereich des geplanten Windparks befindet sich das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Ahe, ein Gewässer 2. Ordnung. Das Überschwemmungsgebiet wird von der geplanten Windkraftanlage WEA 02 beeinträchtigt. Hierfür ist hier eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG zu stellen.</p>	<p>Die erforderliche wasserbehördliche Ausnahmegenehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p> <p>Die erforderliche wasserbehördliche Ausnahmegenehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderliche wasserbehördliche Ausnahmegenehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p>
---	--



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>gelung verringert sich die Möglichkeit der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.</p> <p>Havarie - Austritt von wassergefährdenden Stoffen: Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommen wassergefährdende Stoffe der Kategorie „A“ und „B“ gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch einen möglichen Austritt dieser Stoffe könnten Gewässer verunreinigt werden.</p> <p>Bauzeitliche Wasserhaltung: Während der Bauzeit ist ggf. eine Wasserhaltung zur Errichtung des Fundaments der jeweiligen Anlagen und damit ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich.</p> <p>Auswirkungen können sich als Folge der Absenkung für wassergebundene Biotope, andere Wasserentnahmen (Hausbrunnen, Werksbrunnen etc.) aber auch für Bauwerke (Setzungen) ergeben. Zudem kann die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer zu Auskolkungen und Sedimentation führen.</p> <p>Bodenverbessernde Maßnahmen und Gründungsarbeiten: Gegebenenfalls wird in Teilbereichen (Kranstellflächen) eine Bodenverbesserung erforderlich. Hier besteht die Gefahr, dass durch die falsche Materialwahl (RC-Material etc.) eine Kontamination des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt. Zudem kann je nach Gründungsart eine Beeinflussung von vorhandenen Deckschichten erforderlich werden.</p> <p>Gewässerquerungen: Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen werden Gewässerüberfahrten erforderlich. Diese können bei falscher Bemessung den schadlosen Abfluss behindern. Zudem kann die aquatische Passierbarkeit der Gewässer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>gestört werden.</p> <p>4. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Grundsätzlich ist für eine abschließende Bewertung des Vorhabens aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich.</p> <p>Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.).</li> <li>- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes</li> <li>- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m<sup>3</sup>/d sowie der entsprechenden Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m<sup>3</sup>/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.</li> <li>- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.</li> <li>- Die Gewässerbetreffenheit muss detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören Gewässerausbauten, wie z.B.             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Gewässerkreuzungen für die Zuwegung und die Versorgung z.B. mit</li> </ul> </li> </ul>	<p>Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Strom- und Kommunikationsleitungen). Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen. Hierfür wird gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich.</li> </ul> <p>- Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird.</p> <p>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte im verfahren mitaufgenommen werden:</p> <p><b>I. Einbau von Gründungs- und Wegebefestigungsmaterial</b></p> <p>Für den Einbau von Gründung- und Wegebefestigungsmaterial sind im Geltungsbereich des B-Planes folgende Regelungen einzuhalten:</p> <p><i>Zur Wegeflächenerstellung und zur Errichtung temporär genutzter Baustelleneroberflächenbefestigungen darf ausschließlich Befestigungsmaterial verwendet werden, das die Zuordnungswerte der LAGA TR Boden vom 05.11.2004 für die Einbauklasse Z 7 im Feststoff und Z 0 im Eluat nicht</i></p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p> <p>Die textliche Festsetzung zur Oberflächengestaltung der Erschließungswege wird entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>überschreitet. Die Eignung des zu befestigungszwecken benutzten Wegebbaumaterials ist durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen. Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bei der Abnahme vorzulegen.</i></p> <p><i>Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Auflage ist die untere Bodenschutzbehörde berechtigt, Probenahmen mit anschließenden chemischen Analysen gemäß LAGA TR Boden aus bereits eingebautem Material anzuordnen.</i></p> <p><b>II: Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden:</b></p> <p>Die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sind auf S. 40 im Kapitel 6.3 des Umweltberichtes der Landschaftsarchitekten KORTMEIER BROKMANN beschrieben. In Summe ist eine Bodenfläche von 600 m<sup>2</sup> betroffen.</p> <p>Überwiegend erfolgt die Versiegelung und Inanspruchnahme von Bodentypen Gley und Gley-Podsole temporär im Zuge der Baumaßnahmen. Nach Durchführung werden die Bereiche wiederhergestellt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen werden aus diesen Gründen durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann aus Herford als <b>nicht erheblich</b> eingestuft.</p> <p>Die Kompensation der Eingriffe wird in Kapitel 9.2 des Umweltberichtes nachvollziehbar dargestellt. Der Unterzeichner schließt sich den Angaben des Planungsbüros an.</p> <p><b>III. Altlasten:</b> Im Vorhabengebiet befinden sich gemäß dem Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, Stand 04/16 keine Altlasten.</p> <p><b>IV. Fazit:</b> Aufgrund der Punkte I. bis III. bestehen aus Sicht der UBB keine grundsätz-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>lichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen Windpark Fürstenauer Mühlenbach.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>
<p><b>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 29.04.2016</b></p>	
<p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 69 „Sondergebiet Settrup“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 28 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Settrup etwa 5,0 km südwestlich der Ortslage Fürstenaus. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich zudem eine Gehölzfläche.</p> <p>Im Rahmen des abgeschlossenen Verfahrens der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, deren abschließende Genehmigung noch aussteht, erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft". Die vorhandenen Gehölzflächen werden als "Fläche für Wald" ausgewiesen. Die vorhandenen Wege werden als Verkehrsfläche, vorhandene Gewässer als Wasserflächen ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen oder für Nebenanlagen, Straßen und</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfordert laut Umweltbericht voraussichtlich naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Nähere Angaben hierzu sind in den vorliegenden Unterlagen jedoch noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die im Planbereich vorhandene Gehölzfläche wird durch die Ausweisung als Fläche für Wald in ihrem Bestand gesichert, forstliche Belange werden durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgetragenen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>5. Wasserverband Bersenbrück vom 29.03.2016</b></p> <p>Mit Ihrer o. a. E-Mail baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Windpark Settrup“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenaу für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Abwasserleitungen sind den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld befinden sich jedoch Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserverbandes. Für Schaden oder Unfälle, die mit den geplanten Maßnahmen an Anlagen des Verbandes entstehen, übernehme ich keinerlei Haftung. Von hier aus bestehen gegen die von Ihnen geplanten Maßnahmen keine Bedenken, wenn der Bestand, der dauerhafte Betrieb, die Unterhaltung und Zugänglichkeit bei allen Berührungspunkten mit Trinkwasserleitungen nicht beeinträchtigt sowie Beschädigungen der Armaturen und der Leitungen bei der Durchführung der von Ihnen geplanten Baumaßnahmen vermieden werden. Sollten Schäden an Anlagen des Wasserverbandes entstehen, bitte ich um sofortige Benachrichtigung.</p> <p>Ich bitte Sie, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>
<p><b>6. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 „Große Aa“ vom 24.03.2016</b></p>	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" (ULV) keine Bedenken, die WEA 01 liegt im Verbandsgebiet des ULV in unmittelbarer Nähe zum Gewässer zweiter Ordnung „Kuhlengraben“. Dieses Gewässer wird jedoch zur Zeit laut ihrer Planung noch nicht direkt berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß 5 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Vorsorglich verweise ich bezüglich der bei baulichen Maßnahmen zum Gewässer einzuhaltenden Abstände auf 5 6 der Verbandssatzung (Anlage).</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p>
<p><b>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 18.04.2016</b></p>	
<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Windpark Settrup“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>15. Freiwillige Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau vom 31.03.2016</b></p>	
<p>Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau, gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 69 "Sondergebiet Windpark Settrup".</p> <p>Eine „Notfallinformation“ für die Freiwillige Feuerwehren, wo zum Beispiel Telefon Nr. usw. hinterlegt sind wäre für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren vorteilhaft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern den späteren Betrieb des Windparks.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.04.2016</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>17. Amprion GmbH vom 30.03.2016</b></p> <p>In der Nähe des Geltungsbereichs für den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Windpark Settrup verläuft in einem 2 x 35,00 m = 70,00 m breiten Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihre eingereichte Festsetzungskarte vom 25.02.2016 im Maßstab 1 : 2000 eingetragen. Sie können diese aber auch unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zur geplanten Errichtung der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 3 haben wir mit Schreiben vom 22.11.2013 an den Landkreis Osnabrück bereits eine Stellungnahme abgegeben, in der wir darauf hingewiesen haben, dass aus unserer Sicht gegen die Errichtung der Windenergieanlagen in einem Abstand von ca. 317 m (WEA 3) bzw. ca. 380 m (WEA 2) keine Bedenken bestehen, da die erforderlichen Mindestabstände zwischen Höchstspannungsfreileitung und Windenergieanlagen eingehalten werden.</p> <p>Allerdings ist bei den gewählten Anlagentypen und der damit verbundenen Dimension der Rotordurchmesser eine Beeinträchtigung der Höchstspannungsfreileitung durch die Nachlaufströmung zu erwarten und somit der Einbau von Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen erforderlich. Die Kosten für diese Schwingungsschutzmaßnahmen sind vom Verursacher (Betreiber der Windenergieanlagen) zu tragen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und auch die ggf. erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>